

# DLRG - Ortsgruppe Borken e.V.

Feldmark 7 46325 Borken

[www.borken.dlrg.de](http://www.borken.dlrg.de)



## Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. unter Berücksichtigung der mit bekannten Satzung (Auszug siehe Rückseite).

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Ortsteil/Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Eintritt: \_\_\_\_\_ Geschlecht: weiblich / männlich

Aus unserer Familie sind bereits Mitglied: \_\_\_\_\_

Anmeldung weiterer Familienmitglieder

**Vorname** **Geb.-Datum.** **Geschlecht**

**Vorname** **Geb.-Datum.** **Geschlecht**

Mir ist bekannt, daß im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

-----  
Datum, Unterschrift

-----  
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird der Mitgliedsbeitrag jährlich immer durch Lastschriftverfahren abgebucht. Dazu bitten wir die nachstehende Erklärung zu bestätigen:

### Sepa - Basislastschriftmandat

Hiermit ermächtige (n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Beitragszahlungen

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Bankkontos – Nr: \_\_\_\_\_

IBAN- DE \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des Kreditinstitutes)

\_\_\_\_\_  
(Name, Adresse des Zahlungspflichtigen)

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der DLRG Ortsgruppe Borken e.V. auf mein/unter Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich/Wir kann (können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des gelasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Gläubiger-ID-Nr. DE18ZZZ00000619960 Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer**

**Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
vom 22.10.1966 zuletzt geändert durch die Bundestagung in Bad Nenndorf am 20.10.2001.**

**I. Name, Sitz, Zweck  
§ 1 (Name, Sitz)**

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (abgekürzt DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

(2) Vereinssitz der Gesellschaft ist die Bundeshauptstadt Berlin.

**§ 2 (Zweck)**

(1) Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- Förderung des Anfängerschwimmens, Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser,
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder, Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und -einrichtungen sowie die entsprechende wissenschaftliche Forschung,
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser, Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen,

(4) Die DLRG gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

(5) Die Gesellschaft darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§ 3 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis zum 31.12.)

**II. Mitgliedschaft und Gliederung  
§ 4 (Mitgliedschaft)**

(1) Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die örtlichen Gliederungen.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten seiner Gliederung vertreten.

(4) Die Ausübung der Mitgliederrrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

(5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit, Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

a) Die Austrittserklärung (Kündigung) eines Mitgliedes muß schriftlich 1 Monat (30.11.) vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein! Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Verspätete Kündigungen werden zum Ende des folgenden Jahres erst wirksam.

b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge, Verweis, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern, zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts, Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, Ausschluß

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(9) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Bundestagung festgesetzt wird.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Gliederung abzugeben.

(11) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG nicht verpflichtet.

\*\*\*\*\*

**Aktuelle Jahresbeiträge der DLRG-Ortsgruppe Borken e.V.**

Kinder/Jugendliche	36,00 Euro	Erwachsene	46,00 Euro
Familien	86,00 Euro	Körperschaften	86,00 Euro

Die Beiträge werden einmal jährlich entrichtet und können nicht geteilt werden!